

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem Gesetzespaket BGBl. I Nr. 38/2015 wurden zwei wesentliche, im Regierungsprogramm für die XXV. GP verankerte Vorhaben umgesetzt:

- Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen (in verschränkter/nicht verschränkter Form) nach entsprechenden Qualitätskriterien und
- Aufwertung von Bewegung und Sport.

Im Zuge dessen wurde für die Betreuung im Freizeiteil an ganztägigen Schulformen neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen ein neu hinzukommender Personenkreis definiert (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG), um dem auf Grund des Ausbaus der Tagesbetreuung steigenden Personalbedarf und den unterschiedlichsten beruflichen Qualifikationen Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um Personen mit „durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation“.

Mit der Öffnung des Freizeiteils an Schulen für diese Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren.

Das Konzept der schulischen Freizeitgestaltung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hingeführt werden sollen, was zB sportliche, künstlerisch-kreative und auch musische Aktivitäten einschließt. Dabei spielt die Qualität der Betreuung und die pädagogische Kompetenz des eingesetzten Personals eine maßgebliche Rolle, weshalb diesbezüglich weiterhin dessen entsprechende pädagogische und fachliche Ausbildung gewährleistet sein muss.

Der vorliegende Verordnungsentwurf legt nunmehr die Qualifikationen, welche zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Freizeiteil ganztägiger Schulformen befähigen, fest.

Personen, die neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen im Freizeiteil an ganztägigen Schulformen zum Einsatz kommen sollen, müssen sowohl allgemeine als auch besondere Qualifikationen nachweisen, die speziell auf den künftigen Einsatz im Freizeiteil ausgerichtet sind. Unter allgemeinen Qualifikationen sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind und umfassen die Bereiche „Erste Hilfe“, „Freizeitpädagogik“ sowie „schulrechtliche Grundlagen“.

Der Bereich der besonderen Qualifikationen nimmt Bezug auf die jeweilige berufliche Vorbildung, sei es im sportlichen, musischen, künstlerisch-kreativen oder in jedem weiteren Bereich, der für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung sein kann. Hier werden Mindestanforderungen bezüglich Art, Umfang und Dauer der beruflichen Vorbildung sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht vorgesehen.

Um für die Tätigkeit im Freizeiteil der Tagesbetreuung befähigt zu sein, ist der Nachweis sämtlicher allgemeiner Qualifikationen sowie (zumindest) einer besonderen Qualifikation zu erbringen.

In einem ersten Schritt werden vorerst die notwendigen besonderen Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport („Bewegungskoach“) festgelegt. Weitere besondere Qualifikationen aus anderen (zB musischen oder künstlerisch-kreativen) Bereichen können künftig in die gegenständliche Verordnung aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigen):

In § 1 Abs. 1 erfolgt die strukturelle Gliederung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs in Form einer Aufzählung der zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigenden Qualifikationen. Die Befähigung zum Einsatz im Freizeiteil

ganztägiger Schulformen erfordert den Nachweis sämtlicher der in Abs. 1 Z 1 lit. a bis c angeführten allgemeinen Qualifikationen („Erste Hilfe“, Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“) sowie den Nachweis einer der in § 5 Z 1 bis 3 angeführten besonderen Qualifikationen.

Zu § 2 (Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“):

Diese Bestimmung enthält als Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“ den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden. Dies entspricht den Ausbildungsvorgaben, wie sie für (betriebliche) „Erst-Helfer/innen“ im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1 der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998, bzw. des § 40 Abs. 2 Z 1 der Bundes-Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 352/2002, gelten. Die Kursinhalte umfassen sämtliche Maßnahmen der Ersten Hilfe wie insbesondere Grundlagen der Ersten Hilfe, lebensrettende Sofortmaßnahmen nach Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und Vergiftungen, Versorgung von Wunden, Knochen- und Gelenksverletzungen sowie Unfallverhütung.

Zu § 3 und § 4 (Qualifikationen in den Bereichen „Freizeitpädagogik“ und „schulrechtliche Grundlagen“):

Die in den §§ 3 und 4 angeführten Lehrgänge gemäß Hochschulgesetz 2005 entsprechen den Modulen „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „Rechtliche Grundlagen“ des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik. Der Nachweis der geforderten Qualifikationen in den Bereichen „Freizeitpädagogik“ und „schulrechtliche Grundlagen“ kann daher sowohl im Rahmen des erwähnten Hochschullehrganges erbracht werden, als auch durch die Absolvierung entsprechender Lehrgänge an (öffentlichen) Pädagogischen Hochschulen (im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit) oder in Form anerkannter privater Studienangebote.

Zu § 5 (Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport):

In dieser Bestimmung erfolgt eine taxative Aufzählung, welche Ausbildungen als besondere Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport („Bewegungscoach“) anzusehen sind.

Bei den angeführten Qualifikationen handelt es sich um Ausbildungsangebote im Bewegungs- und Sportbereich des Hochschulsektors sowie der Bundesanstalten für Leibeserziehung. Damit sind im Hinblick auf die notwendige Qualitätssicherung der beruflichen Vorbildung und damit auch des Sportangebotes im Freizeitteil transparente und vergleichbare Qualitätsstandards sichergestellt.

Als Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport kommen alternativ folgende Ausbildungen in Betracht:

Z 1: Im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder des Bachelorstudiums „Sport- und Bewegungswissenschaften“ die positive Absolvierung von Pflichtmodulen im Umfang von zumindest 30 ECTS-Credits. Nach den maßgeblichen Curricula ist davon auszugehen, dass Studierende der genannten Bachelorstudien den erforderlichen Studienerfolg nach Abschluss des 3. Semesters erreicht haben und sowohl über die nötigen sportbezogenen Qualifikationen als auch über Qualifikationen in der pädagogischen Betreuung von Gruppen verfügen. Die absolvierten Lerninhalte umfassen ua. Grundlagen in den Bereichen Sportpraxis und Sportpädagogik, weiters biologische und medizinische Grundlagen sowie das Lernen und Lehren in Bewegung und Sport. Ungeachtet curricularer Abweichungen an den einzelnen Bildungseinrichtungen kann von vergleichbaren Lernergebnissen (Learning Outcomes) ausgegangen werden.

Z 2: Lehrgänge zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung mit einer absolvierten Mindestausbildungsdauer von 200 Stunden. Die Instruktorinnen- und Instruktoressenqualifikation stellt die erste Stufe der aufbauenden Ausbildungsstufen Instruktor – Trainer dar, während Lehrgänge zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, die zumeist ebenfalls eine Instruktorinnen- und Instruktoressenausbildung voraussetzen, lediglich in ausgewählten Sportarten existieren. Im Besonderen das Bildungsziel der Instruktorinnen- und Instruktoressenausbildung ist auf die Fähigkeit zur Leitung des Übungsbetriebes (in der entsprechenden Sportart) im Breitensport ausgerichtet. Die Lehrpläne der Lehrgänge zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Bundesanstalt für Leibeserziehung enthalten in ihrem Kern die Ausbildungsgegenstände Sportpsychologie, Sportpädagogik und Sportmethodik, Angewandte Trainingslehre, Praktisch-methodische Übungen sowie Praktische Übungen, sodass erwartet werden kann, dass unabhängig von der gewählten Sportart ein hohes Maß an Kompetenz für die sportbezogene Betreuung von Schülerinnen und Schülern (in der Gruppe) vorhanden ist, was den Einsatz in der Freizeitbetreuung sinnvoll erscheinen lässt.

Z 3: Der Abschluss einer Schule mit sportlichem Schwerpunkt in Verbindung mit der Absolvierung eines in Z 2 genannten Lehrganges an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung im Ausmaß von mindestens 150 Stunden.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Gesetzespakets BGBl. I Nr. 38/2015 den 1. September 2015 vor.